

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 16

Artikel: Schutzmassnahmen bei Truppenübungen [Fortsetzung]
Autor: Locher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

IX. Uebungen mit Flammenwerfern.

Hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen besteht bei dieser Waffe die Eigentümlichkeit, daß der irgendwie gefährdete Raum klar und eng begrenzt ist. Trotzdem sind bei den Scharfschießübungen weitgehende und wesentliche Vorschriften zu befolgen. Im allgemeinen besteht kein Widerstreben gegen die Berücksichtigung derselben; es scheint, daß die Feuererscheinung dem «Kinde» die Gefahr nachdrücklich und instinktiv einpräge. Nur gelegentlich zeigen sich «Helden», denen der Einbezug der Schutzmaßnahmen in die Uebung das kriegerische Bild zu verunstalten scheint. Es stört sie beispielsweise, wenn dem Schießenden ein Mann mit nasser Decke und Feuerlöscher folgt — man mache das im Gefecht doch auch nicht so. Ja, aus taktischen Gründen wird man die Decke im Kampf weglassen müssen; das Feuerlöschgerät dürfte aber der Truppführer oder Flammölträger in jedem Fall mitfragen.

Die in Verbindung mit Flammenwerfern zu tätigen Schutzmaßnahmen mögen nach folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden:

- Ausbildung,
- Gelände,
- Manns-Sicherheit,
- Schutz des Materials.

Zur **Ausbildung** am Flammenwerfer sollen die Leute ausgewählt, eventuell geprüft werden. Charakterlich sollen sie, ganz allgemein gesprochen, zuverlässig arbeiten können.

An körperlichen Fähigkeiten soll überdurchschnittliche körperliche Standfestigkeit gefordert werden. Trotz der zu tragenden Last von 38 Kilo eignen sich sehr oft auch kleine Männer; aber standfest im Sinne der Skispringer sollen sie sein; ihre Beweglichkeit läßt sie durch Reflexbewegung das Gleichgewicht immer rasch wieder finden.

Bevor scharf geschossen wird muß der betreffende Mann mehrmaliges Wasserschießen gründlich absolviert haben. Besonderes Vertrauen in die Waffe gewinnt der Schütze, wenn er das Abfüllen, ebenso die Funktionskontrollen vor dem Einsatz, selbst besorgen kann.

Für den ausbildenden Einsatz bei kombinierten Uebungen möge eine oft übersehene Weisung herausgestellt werden: klares Unterstellungsverhältnis. Der Flammenwerfertrupp soll sich nicht selbst eine Aufgabe stellen auf Grund seiner auffallenden Eigenarten. Ein klarer Befehl mit taktischem Sinn soll den Auftrag klarlegen. Dabei ist der Trupp entweder in eine Gruppe oder in einen Füsilierttrupp fest hineinzugliedern, oder

er erhält, in Befehlsform, eine isolierte Aufgabe; in letzterem Falle ist die Bekanntheitgabe derselben an die übrigen Kämpfer nie zu unterlassen. Wenn technisch und taktisch durchführbar, ist dann ein Angriffsweg zu wählen, der zu dem der andern Angreifenden in einem Winkel von ungefähr 45° zusammenläuft; auf diese Weise wird Uebersicht über die Zusammenarbeit gewährleistet, und damit werden wesentliche Gefahrenmomente ausgeschaltet.

Hinsichtlich Wahl des **Geländes** spielt dessen Gestaltung eine unwesentliche Rolle. Theoretisch kann auf jedem Terrain mit Flammenwerfer scharf geschossen werden; daß Partien mit dürrerem Gebüsch und Gras oder gar Wälder gemieden werden sollen, dürfte selbstverständlich sein. Besonderer Beachtung bedarf die Vorschrift, daß nur ein Schießgelände gewählt werden darf, das weder für Gras- und Heugewinnung, noch für den Weidgang in

Betracht kommt. Ein trotzdem durch Flammöl verseuchtes Gelände darf während eines Jahres für Weidgang, Gras- oder Heugewinnung nicht benützt werden. Diese Vorschrift hat auch dann Gültigkeit, wenn nicht auf den Boden selbst, sondern auf den darauf liegenden Schnee gefeuert wurde. Weiter zu meidendes Gelände sind Quellgebiete. Finden Schießübungen auf Straßen oder Plätzen statt, zum Beispiel im Ortskampf, dann sind die beschossenen Stellen mit starkem Wasserstrahl gründlich zu reinigen. Kiesgruben sind an sich für exerziermäßige Uebungen günstig, es ist aber stets darauf Bedacht zu nehmen, daß sie oft Spielplatz der Kinder sind.

Ist ein Geländeteil verseucht, dann sind grundsätzlich die gleichen Sperrmaßnahmen zu treffen wie wenn sich dort ein Blindgänger befinden würde, als: Umzäunen, Warnungstafel, Orientierung des Bodenbesitzers, der Ge-



Einsatzbereites Feuerlöschgerät.

meinde, des Feldkommissärs. Ob diese Vorkehren zu treffen sind oder nicht ist verantwortliche Angelegenheit des Uebungsleiters. Er hat sich bei den zuständigen Stellen im voraus über die Bewirtschaftung und Benützung des betreffenden Platzes eingehend zu erkundigen.

Auf alle diese wesentlichen Einschränkungen ist auch Bedacht zu nehmen, wenn innerhalb größerer Uebungen mit Flammenwerfern geschossen werden soll. Da es sich oft um Demonstrationen handelt, wird auf das Mitspielen von Flammenwerfern nicht gerne verzichtet; andererseits wird die Wahl des Geländes meist durch die Sicherheitsbestimmungen anderer Waffen, z. B. der Artillerie, ausschlaggebend beeinflusst. Nur zufällig und ausnahmsweise müssen in solchen Fällen am Schlusse der Uebungen keine Absperrungen vorgenommen werden; diese unangenehmen Folgen werden leicht vergessen! Wird gegen Bunker oder Bunkerattrappen geschossen, dann darf sich in diesen niemand aufhalten. Nach Beendigung der Uebung müssen die bezüglichen Räume vor dem Betreten gründlich gelüftet werden.

Die Gewährleistung der **Mannsicherheit** verlangt folgende Maßnahmen:

Reinhaltung aller Geräte, Flammrohr, Behälter, Stickstoff-Flaschen und Behälter. Einer besonderen Pflege bedürfen die Kupplungselemente zwischen Behälter und Flammrohr. Immer, auch während des Kampfes, hat der Flammölträger hier, bei seinem Kameraden, zu putzen. Ueberall und andauernd sind die Flammenwerferleute auf der Suche, wo ein Flammöltröpfchen abzuwischen wäre. Jeder Mann trägt zu diesem Zwecke ein Knäuelchen Putzfäden auf sich.

Die Bedienungsmannschaft soll imprägnierte (schwer entflammbare) Ueberkleider tragen.

Es soll sich grundsätzlich nie jemand vor dem Flammrohr aufhalten; zum Öffnen des Verschlussdeckels am Flammrohr stellt sich der Truppführer neben, nicht vor dasselbe. Die vorgeschriebene Sicherheitsdistanz vor dem schießenden Flammenwerfer beträgt 50 m; hierauf ist besonders zu achten, wenn bei kombinierten Uebungen mehrere Trupps gegen ein und dasselbe Objekt vorrücken.

Schießen bei starkem Gegenwind ist zu vermeiden. Kaltstrahlschießen soll in Friedenszeiten nicht durchgeführt werden. Unter keinen Umständen darf ein Deckungsstrahl zuerst kalt geschossen werden und nachher, beim Vorrücken, mit Flammstrahl entzündet werden.

Bei allen Scharfschießübungen hat unmissbar beim Schützen ein Mann



Flammtrupp im Angriff.

mit dem Feuerlöschgerät und mit nasser Decke eingreifbar zu sein. Es kann dies ein Mann des Flammtrupps oder ein besonders zu dieser Funktion Kommandierter sein; damit er mit seiner Ausrüstung das «kriegerische Bild» nicht stört, verhält er sich gefechtsmäßig wie seine Kameraden, schießt und wirft usw.

Das gleichzeitige Wirken von Handgranatenwerfern und Flammenwerferschützen in der gleichen Gruppe ist zu vermeiden. Entweder wird nicht geworfen oder nicht Flammöl gefeuert. Es könnte eine Handgranaten-Detonation das Öl eines Kaltstrahls explosionsartig entzünden; oder der einen Blindgänger treffende Flammstrahl könnte den ersten durch die Hitze zur Detonation bringen.

Wird ein Flammtrupp einem vorgehenden Füsilierverband einverleibt, dann sind durch zeitliche Staffelung die Tätigkeitsbereiche zu trennen.

Einen gewissen Schutz von Gesicht und Händen gegen kleinere Hautschädigungen durch das Flammöl und die giftigen Dämpfe und Räuhe bietet das

Einreiben mit Vaseline- oder ähnlicher Salbe.

Durch Flammöl verunreinigte Hautpartien sind mit Seife zu waschen und mit viel Wasser zu spülen.

Rauchen ist in einem Umkreis von 50 m um den Flammenwerfer, um Bidons, Abfüllorte usw. verboten, ungeachtet des Wissens, daß die Füllung in Flammöl oder Wasser bestehe.

Zum **Schutze von Material** seien folgende Weisungen hervorgehoben:

Fässer, Flammölgefäße, Flammrohre etc. sind immer ganz rein zu halten. Jeder Tropfen Flammöl ist abzuwischen mit Putzfadenknäuel.

Die imprägnierten oder normalen Ueberkleider haben nicht nur Mannschutz zu bieten gegen Entflammen der Uniform, sondern dienen auch zur Schonung der letzteren. Schuhe werden vom Flammöl ebenfalls zerfressen.

Zum Schießen mit Wasser darf das letztere nicht gefärbt werden, da die Farbsubstanz das Behälterinnere angreift. Nach dem Wasserschießen sind die Gefäße mit einem Öl auszuspülen.

(Fortsetzung folgt)